

# RS Vwgh 1994/12/21 89/13/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1994

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §5;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Bildung einer Rückstellung, für welche nicht erforderlich ist, daß das die Verpflichtung auslösende Ereignis zum Bilanzstichtag bereits eingetreten ist. Es wird einzig und allein darauf abgestellt, ob ein in der Vergangenheit wirtschaftlich verursachter Aufwand am Bilanzstichtag mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dh ernsthaft droht. Diese Merkmale kennzeichnen die klassischen Fälle von Rückstellungsbildungen, wie zB Rückstellungen für Gewährleistungsverpflichtungen, Prozeßrisiken, Pensionsverpflichtungen usw. (Hier: Eine von Jahr zu Jahr nach dem Ansammlungsverfahren neu gebildete Jubiläumsgeldrückstellung erweist sich als zielführendes Instrument der Aufwandsverteilung)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1989130007.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)